

— nicht ganz kurzfristigen — Freiheitsstrafen abzuschaffen und durch eine einheitliche Strafe zu ersetzen? Wenn ja, wie ist der Vollzug dieser einheitlichen Strafe zu gestalten?“ Die Sektion hat sich über diese Frage leider nicht geäußert, vielmehr mitgeteilt, daß ihre Zeit nicht ausgereicht habe, um sie so ausführlich zu behandeln, wie es dieses schwierige Problem erfordere. Sie machte deshalb unter Billigung des Plenums den Vorschlag, die Behandlung der Frage auf den nächsten Kongreß zu vertagen, woraus dann allerdings infolge der zunehmend katastrophalen Entwicklung der weltpolitischen Lage eine Vertagung auf unabsehbare Zeit geworden ist.

Der von der deutschen Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft<sup>1)</sup> bestellte Berichterstatter, Oberreichsanwalt i. R. Ebermeyer, spricht sich in seinem Referat ebenfalls gegen die Einheitsstrafe aus. Er meint, in der Einheitsstrafe eine ganz besonders große Unbilligkeit gegenüber dem Angeklagten zu finden. Es gebe gemeine und nicht gemeine Verbrechen, und es gebe ebenso gemeine und nicht gemeine Verbrecher. Ebermeyer wirft die Frage auf, ob denn der „anständige Verbrecher“ nicht ein Recht habe zu verlangen, daß in öffentlicher Sitzung und nicht erst nachher „hinter den Gefängnismauern“ festgestellt werde, daß er nicht zu den gemeinen Verbrechen gehöre.

Es sind das alles Stimmen aus einer uns fern gewordenen Vergangenheit, immerhin aber Zeugnisse von Fachgelehrten, deren internationaler Ruf anerkannt ist. Wir haben also die Pflicht, ernstlich zu prüfen, ob ihre Gedankengänge und Ergebnisse noch unserm heutigen sittlichen und sozialen Empfinden gerecht werden.

Dabei dürfte es kaum einer besonderen Begründung bedürfen, daß man das Plädoyer Ebermeyers für das „Recht“ des „anständigen Verbrechers“ schlechthin abzulehnen hat. Die Frage, ob Einheitsstrafe oder nicht, kann nur nach objektiven Gesichtspunkten entschieden werden. Man wird deshalb auch gut tun, von der Beibringung ethischer Beweisgründe und Gegengründe tunlichst abzusehen, da man dabei leicht in die Gefahr gerät, den Boden der Tatsachen zugunsten philosophischer Spekulationen zu verlassen, weshalb es denn auch nicht gerade überzeugend wirkt, die eigene Ansicht mit irgendeinem schwer feststellbaren „Willen des Volkes“ decken zu wollen.

Tritt man der Frage vom nüchternen kriminologischen Standpunkt näher, so wird man folgendes sagen müssen: Selbst der entschiedenste Anhänger der General-Prävention wird sich bei leidenschaftsloser Prüfung kaum der Überzeugung verschließen können, daß ein Übeltäter, den der ihm drohende schwere Eingriff in Freiheit und Leben nicht von der Tat zurückhält, sich vollends durch die Furcht vor einer irgendwie gearteten Minderung oder dem Verluste seiner bürgerlichen „Ehre“ nicht von der Begehung der Tat abschrecken lassen wird. Aber auch als Sühne und Vergeltung gedacht, verfehlt die Ehrenstrafe notwendigerweise ihr Ziel, denn es ist ein Widerspruch in sich selbst, einen „ehrlos“ gewordenen Verbrecher an dem strafen zu wollen, was er überhaupt nicht mehr besitzt.

Wer sich aber zum Besserungs- und Erziehungsgedanken bekennt — dessen Berechtigung angesichts seiner Durchsetzung und Bewährung im Jugendstrafrecht eigentlich keines Beweises mehr bedürfen sollte — muß erst recht auf dem Gebiete der eigentlichen Ehrenstrafen und der ehrenmindernden Wirkung bestimmter Strafartungen den Beweisgründen der vorerwähnten Autoren die Durchschlags-

kraft versagen. Denn er ist längst zu der Erkenntnis durchgedrungen, daß das wesentliche Ziel der langfristigen Freiheitsstrafen, das ihre Beibehaltung vor dem sittlichen Empfinden auch vollauf rechtfertigt, darin besteht, den Gefangenen allmählich wieder reif zu machen für ein soziales Leben in der Freiheit, indem man an sein Ehrgefühl appelliert, es zu wecken und zu stärken sich bemüht. Man muß ihm begreiflich machen, daß er seine Strafe nicht zu erleiden hat als ein über ihn verhängtes, wenn auch von ihm verschuldetes Übel, an dem er nichts zu ändern vermag und dem er sich daher willenlos zu fügen hat. Man muß ihn ganz allmählich an die Erkenntnis des hohen sittlichen Gutes der Pflichterfüllung und des beglückenden Wertes einer geordneten, mit den allgemein anerkannten Grundsätzen des Rechts und der Sittlichkeit übereinstimmenden, kurz gesagt, ehrenhaften Lebensführung heranbringen. Man muß auf diesem Wege den auch im schwer straffällig gewordenen Menschen verbliebenen Rest sittlichen Empfindens für Wahrheit, Recht und Ordnung wieder anzufachen sich bemühen. Wie kann man aber ernstlich glauben, dieses positive Ziel einer inneren Wiederaufrichtung zu erreichen, wenn man den Übeltäter auch nach der Verbüßung seiner Freiheitsstrafe in der Überzeugung festhält, er trage nun einmal das Brandmal der sittlichen Ächtung an sich und sei daher mindestens noch für eine gewisse Zeit von der Teilnahme an der allgemeinen Wertschätzung und Hochachtung ausgeschlossen? Wie will man unter dieser Voraussetzung in ihm die Erkenntnis wachrufen, daß das Wirken des im Leben stehenden, mit den Trieben und Leidenschaften kämpfenden und sie besiegenden Mannes die wahre des Menschen würdige Tat ist, daß auch für den gestrauchelten Menschen und gerade für ihn der Weisheit letzter Schluß ist, daß nur der Freiheit und Leben verdient, der täglich sie erobern muß.

Auf dem Wege zu diesem Ziel wird die Ehrenstrafe auf den entlassenen Gefangenen immer nur hemmend und abstumpfend, niemals aber belebend und fördernd wirken. Das Bewußtsein seiner Minderwertigkeit muß notwendig zu einer Schwächung seiner Lebensenergien führen. Aber allein schon die durch die Verhängung der Ehrenstrafe oder entehrenden Strafe bedingte Erschwerung seines äußeren Fortkommens birgt die große Gefahr in sich, daß der entlassene Gefangene in der Erkenntnis der Vergeblichkeit seiner Anstrengungen um Besserung seiner Lebenslage alsbald von neuem versagt und auf die abschüssige Bahn gedrängt wird. Es dürfte sich nach alledem schlechterdings kaum ein überzeugender Grund für die Beibehaltung der Ehrenstrafen und der ehrmindernden Wirkung gewisser Freiheitsstrafen im materiellen Strafrecht beibringen lassen.

Was dann aber weiter das Verhältnis der geltenden gesetzlichen Freiheitsstrafe zur Arbeitspflicht anlangt, so dürfte auch hier eine für unser heutiges sittliches Empfinden unerträgliche Differenzierung zwischen Gefängnis- und Zuchthausstrafe festzustellen sein. Noch immer verbindet das geltende Recht die Zuchthausstrafe mit dem Arbeitszwang. Bis auf den heutigen Tag sieht also das geschriebene Recht die Arbeit als ein Strafübel an, das die Freiheitsstrafe zu erschweren bestimmt und geeignet sei. Nun soll gewiß nicht verkannt werden, daß die von unfreien Menschen geforderte und womöglich hinter Stacheldraht und Kerkergittern geleistete Arbeit in ihrem sittlichen Werte der Arbeit des freien Menschen nicht gleichzusetzen ist. Dennoch aber liegt hier der Punkt, an dem sich die Geister scheiden und humane, von echtem sozialen Empfinden getragene Bestrebungen im Strafvollzüge sich Raum schaffen müssen und unter voller Aufrechterhaltung des Strafzweckes auch schaffen

1) Band 61. S. 527 ff.